

**Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern**

Nr. U 20

RPA/Fl/Mm/sk

Bern, 25. Januar 1988

Ue 51

Laufen:

Ueberbauungsordnung Nr. 19 "Areal Bezirksspital Laufen"

1. Die von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 1987 beschlossene Ueberbauungsordnung Nr. 19 "Areal Bezirksspital Laufen" wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass während der öffentlichen Auflage vom 21.10. - 20.11.1987 keine Einsprache eingereicht wurde.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Die Gemeinde Laufen wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Laufen
 - unter Beilage zweier Exemplare der genehmigten Ueberbauungsordnung

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten Ueberbauungsordnung ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor

G. Bürki, Regierungsrat

WEA/1+1 Ex.

RPA/6+2 Ex.